

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 14. 4. 2021

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 6. 4. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	599	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 24. 3. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Präexpositionsprophylaxe (PrEP)	599	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 6. 4. 2021, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen	599	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Erl. 29. 3. 2021, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV	600	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS)	601	
Erl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Gewässerschutzberatung Landwirtschaft)	601	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung — FGE)	602	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung — SEE)	602	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern (RL Übergangs- und Küstengewässer — ÜKW)	603	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement — RL LaGe)	604	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“)	604	
RdErl. 14. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“)	605	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 22. 3. 2021, Anerkennung der „Linda von Tycowicz-Stiftung“	606	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 26. 3. 2021, Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV	606	
Niedersächsische Landesmedienanstalt		
Bek. 5. 3. 2021, Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB-Satzung)	608	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 31. 3. 2021, Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG; Anhörungsdokument zu dem Entwurf des International koordinierten Bewirtschaftungsplans 2022–2027 für die Flussgebietseinheit Rhein	612	
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege		
Bek. 31. 3. 2021, Schatzregal gemäß § 18 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; Sammlung Gerald Neumann, Grasberg	612	
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven		
AV 6. 4. 2021, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	612	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 29. 3. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH)	613	
Stellenausschreibung	614	
Bekanntmachungen der Kommunen		
VO 9. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breites Moor“ (NSG LÜ 26) in der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle, und der Stadt Celle	615	
VO 9. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Becklingen“ (NSG LÜ 134) in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie in der Gemeinde Wietzen-dorf im Landkreis Heidekreis	624	
VO 25. 3. 2021, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach“ (LSG CE 35) in der Gemeinde Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle und der Stadt Celle	632	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 4. 2021 — 203-11700-6 JAM —**

Die Bundesregierung hat Herrn Henning Kohrs am 25. 3. 2021 das Exequatur als Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Eiffestraße 68
20537 Hamburg
Tel.: 040 25195017
Fax: 040 25195040
E-Mail: jamconhamburg@schiebeler.com
Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 10.00 bis 12.00 Uhr,
Mi von 15.00 bis 17.00 Uhr

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 599

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Präexpositionsprophylaxe (PrEP)****RdErl. d. MF v. 24. 3. 2021
— VD3-03540/01/038, 03540/01/045 —****— VORIS 20444 —**

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:
 - 1.1 Aufwendungen für eine medikamentöse Präexpositionsprophylaxe (PrEP) zur Verhütung einer Ansteckung mit dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV) sind für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein substanzielles Risiko für eine Infektion mit HIV besteht. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für
 - 1.1.1 die ärztliche Beratung über Fragen der PrEP,
 - 1.1.2 die aufgrund der Beratung ärztlich verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittel für die PrEP,
 - 1.1.3 die vor und während der Anwendung der für die PrEP verordneten Arzneimittel erforderlichen Untersuchungen und
 - 1.1.4 die risikoadaptierte Untersuchung auf Lues, Gonorrhoe oder Chlamydien als Begleitdiagnostik.
 - 1.2 Die beihilfefähigen Aufwendungen für die ärztlich verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittel für die PrEP mindern sich um einen Eigenbehalt entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 NBhVO.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 599

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung
von Projektskizzen gemäß Nummer 7.5
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen
der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
(EIP Agri) in Niedersachsen****Bek. d. ML v. 6. 4. 2021 — 304-60012/5 —**

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBL S. 1487), geändert durch
Erl. v. 10. 10. 2019 (Nds. MBL S. 1836)
— VORIS 78000 —

Hiermit wird das fünfte Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
FB Agrarförderung SG 2.1.1,
Mars-la-Tour-Straße 1—13,
26121 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 801-409 oder -333,
Fax 0441 801-205,
E-Mail: eip@lwk-niedersachsen.de,

angefordert oder von der Internetseite der LWK unter www.lwk-niedersachsen.de und dort über den Pfad „Förderung > Europäische Innovationspartnerschaft ‚Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft‘ (EIP-Agri)“ heruntergeladen werden.

Die Projektskizze ist **in Papierform** (auch möglich als Fax des unterschriebenen Originals) **sowie per E-Mail** bei der o. g. Adresse einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen endet am **25. 6. 2021, 12.00 Uhr**.

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf sind ebenfalls unter dem o. g. Pfad auf der Internetseite der LWK zu finden. Die Projekte sind in der Regel mehrjährig und spätestens zum 30. 4. 2025 abzuschließen.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 599

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Überwachungsplan
für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen
gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
und den §§ 8 und 9 IZÜV**

Erl. d. MU v. 29. 3. 2021 — 25-62004/200/0003 —

— VORIS 28200 —

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 646), zuletzt geändert durch
Erl. v. 27. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1293)
— VORIS 28200 —

Anhang 1 der Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 29. 3. 2021 folgende Fassung:

„Anhang 1

Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektions- intervall in Jahren
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade	21683	Stade	Bützflether Sand 9	1
DDP Specialty Products GmbH & Co. KG	29699	Bomlitz	August-Wolff-Straße 13	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
e4 Umwelt & Service GmbH	49201	Dissen am Teutoburger Wald	Versmolder Straße 49	3
Industriepark Nienburg GmbH	31582	Nienburg/Weser	Große Drakenburger Straße 93—97	1
Salzgitter Flachstahl GmbH	38239	Salzgitter	Eisenhüttenstraße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfsburg	Berliner Ring 2	1
IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH	38642	Goslar	Hüttenstraße 6	2
Chemitas GmbH	38644	Goslar	Lange Wanne 8	2“.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 13/2021 S. 600

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes
im Binnenland im Land Niedersachsen
und in der Freien Hansestadt Bremen
(RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS)**

**RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 22-62619, 62626/2/200 —
— VORIS 28200 —**

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 2016 (Nds. MBL S. 536)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Zusätzliche Grundlagen für die Förderung sind
— das GAKG i. d. F. vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2231), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
— bei finanzieller Beteiligung der EU die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1).“
2. In Nummer 2.4.4 werden die Worte „(ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),“ durch die Worte „(ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 30),“ ersetzt.
3. Nummer 6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Berechnung von Verwaltungssanktionen finden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), und die dazu ergangene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission

vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1), sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 der Kommission vom 10. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), Anwendung.“

4. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung Kommunen und Zusammenschlüssen von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 601

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung
in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten
der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen
des Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
(Gewässerschutzberatung Landbewirtschaftung)**

**Erl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 23-62626/2/021 —
— VORIS 28200 —**

Bezug: Erl. v. 29. 3. 2016 (Nds. MBL S. 422)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
„1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen für Vorhaben zum Gewässerschutz.“
2. In Nummer 5.5 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
3. Nummer 7.7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Berechnung von Verwaltungssanktionen finden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008

des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), und die dazu ergangene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1), sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 der Kommission vom 10. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), Anwendung.“

4. In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 601

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung — FGE)

RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 24-62629/0050-0002 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 17. 5. 2016 (Nds. MBL S. 609)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), — im Folgenden: ELER-Verordnung — und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen

im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), (EG-Wasser-rahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-WRRL —).“

2. In Nummer 5.2.1 Abs. 1 werden die Worte „[ABl. EU Nr. L 347 S. 320], geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. Nr. L 270 S. 1]“ durch die Worte „[ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 [ABl. EU Nr. L 437 S. 30]“ ersetzt.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung.“
- b) In Nummer 6.2 werden die Worte „geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2016/669 der Kommission vom 28. 4. 2016 [ABl. EU Nr. L 115 S. 33]“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2021/73 der Kommission vom 26. 1. 2021 [ABl. EU Nr. L 27 S. 9]“ ersetzt.
4. In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung in Niedersachsen
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 602

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung — SEE)

RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 24-62629/0410-0002 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2016 (Nds. MBL S. 495)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Land-

wirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen für Vorhaben der Seenentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), (EG-Wasser-rahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-WRRL —).

2. In Nummer 5.2.1 Abs. 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. EU Nr. L 270 S. 1]“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 [ABl. EU Nr. L 437 S. 30]“ ersetzt.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung.“
 - b) In Nummer 6.2 werden nach dem Klammerzusatz „[ELER]“ die Worte „[ABl. EU Nr. L 227 S. 18], zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2021/73 der Kommission vom 26. 1. 2021 [ABl. EU Nr. L 27 S. 9]“ eingefügt.
4. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 602

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben in Übergangs-
und Küstengewässern
(RL Übergangs- und Küstengewässer — ÜKW)**

RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 24-62629/0410-0003 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 7. 12. 2016 (Nds. MBL S. 1173)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen für Maßnahmen in Übergangs- und Küstengewässern i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), (EG-Wasser-rahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-WRRL —), und i. S. der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt vom 17. 6. 2008 (ABl. EU Nr. L 164 S. 19), geändert durch Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 125 S. 27) (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-MSRL —).“

2. In Nummer 5.2.1 Abs. 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. EU Nr. L 270 S. 1]“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 [ABl. EU Nr. L 437 S. 30]“ ersetzt.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung.“
 - b) In Nummer 6.2 werden nach dem Klammerzusatz „[ABl. EU Nr. L 227 S. 18]“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2021/73 der Kommission vom 26. 1. 2021 [ABl. EU Nr. L 27 S. 9]“ eingefügt.
4. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 603

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Zusammenarbeit
in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement
in Niedersachsen und Bremen
(Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement
— RL LaGe)**

RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 26-22620/01 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 24. 11. 2015 (Nds. MBL S. 1550)
— VORIS 28100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren des Agrarsektors, des Forstsektors oder der Nahrungsmittelkette mit Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“

2. In Nummer 5.8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1.3 werden die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865),“ durch die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1),“ ersetzt.

b) In Nummer 7.5 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 809/2014“ durch die Worte „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-

Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 der Kommission vom 10. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1)“ ersetzt.

c) In Nummer 7.6 Abs. 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 640/2014“ durch die Worte „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1),“ ersetzt.

4. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 604

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung
und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten
der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen
und in der Freien Hansestadt Bremen
(Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung
von Lebensräumen und Arten — EELA“)**

RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 26-22620/1/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 28. 8. 2015 (Nds. MBL S. 1199)
— VORIS 28100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wie-

derherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.6 Satz 1 werden die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014,“ durch die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 der Kommission vom 10. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1),“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.7 Abs. 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 640/2014“ durch die Worte „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1),“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 604

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung spezieller Arten- und
Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im
Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen
(Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“)**

RdErl. d. MU v. 14. 4. 2021 — 26-22620/2/010—

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 28. 8. 2015 (Nds. MBL S. 1204)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO

sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), Zuwendungen zur Durchführung von nicht-produktiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen der Agrarlandschaft.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.6 Satz 1 werden die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014,“ durch die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 der Kommission vom 10. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1),“ ersetzt.
- b) In Nummer 7.7 Abs. 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 640/2014“ durch die Worte „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1),“ ersetzt.

3. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 605

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Linda von Tycowicz-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 3. 2021

— LG.07-11741/553 —

Mit Schreiben vom 22. 3. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NSTiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Linda von Tycowicz-Stiftung“ mit Sitz in Buxtehude gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes und mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Linda von Tycowicz-Stiftung
c/o Sparkasse Harburg-Buxtehude
Sand 2
21073 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 13/2021 S. 606

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV

Bek. d. LBEG v. 26. 3. 2021

— L1.5/L67934-02 10/2021-0002 —

Die STORAG Etzel GmbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für die Kavernenanlage Etzel ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2021 S. 606



Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Satzung
zur Konkretisierung der Bestimmungen
des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen
und Benutzeroberflächen*)
(MB-Satzung)**

Bek. d. NLM v. 5. 3. 2021 — 10/2021 —

Bezug: Bek. v. 1. 12. 2016 (Nds. MBL S. 1230)

Die Versammlung der NLM hat am 5. 3. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 608

Anlage

**Satzung
zur Konkretisierung der Bestimmungen
des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen
und Benutzeroberflächen*)
(MB-Satzung)
vom 05.03.2021**

Aufgrund von §§ 84 Abs. 8, 88 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Zweck, Anwendungsbereich**

(1) ¹Diese Satzung regelt gemäß §§ 84 Abs. 8, 88 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des V. Abschnitts 2. Unterabschnitt des MStV über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 88 MStV). ²Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(2) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. ²Mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 12 ff. dieser Satzung gelten sie nicht für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, deren Bedeutung für die Angebots- und Meinungsvielfalt gering ist. ³Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche die in § 78 Satz 2 Nr. 1 und 2 MStV vorgesehenen Schwellen unterschreitet.

(3) ¹Infrastrukturgebunden sind Medienplattformen, bei denen der Anbieter der Medienplattform zugleich die Übertragungsinfrastruktur vom Einspeisepunkt bis zum Netzabschlusspunkt kontrolliert. ²Die Kontrolle kann auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Inhaber der Übertragungsinfrastruktur erfolgen.

(4) Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für kabelnetzgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer kabelnetzgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet;
2. Angeschlossene Wohneinheiten i. S. des § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzabschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen.

(5) Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer i. S. von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

1. Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturgebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User);
2. Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlenebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich;
3. Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien i. S. des § 19 Abs. 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlenebene maßgeblich;
4. Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt;
5. Für die obenstehenden Berechnungen des Monatsdurchschnitts wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.

(6) Der Anbieter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 78 Satz 2 Nrn. 1 und 2 MStV darzulegen.

§ 2**Anzeige**

(1) ¹Anbieter, die eine Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. ²Soweit die Inbetriebnahme des Angebots nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt, ist für die Anzeigepflicht nach Satz 1 auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abzustellen.

(2) Im Rahmen der Anzeige sind insbesondere folgende Angaben zu machen sowie Unterlagen vorzulegen:

1. Darlegung des Angebots; dies umfasst auch Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform bzw. Angaben, ob es sich um eine Benutzeroberfläche einer infrastrukturgebundenen Medienplattform handelt;
2. Benennung der natürlichen oder juristischen Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche sowie des Wohnsitzes oder Sitzes;
3. Vorlage eines gesetzlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. die ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretende Person, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretenden Personen ist die Vorlage eines Dokuments im Sinne von Satz 1 für diejenigen Vertretenden ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind;
4. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. Hierzu gehören insbesondere die zur Überprüfung von § 78 Satz 2 MStV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung erforderlichen Angaben.

(3) Hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er im Rahmen der Anzeige einen Bevollmächtigten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines Dokuments nach Abs. 2 Nr. 3 zu benennen.

(4) Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind.

§ 3

Signalintegrität, Überlagerungen
und Skalierungen

(1) Eine technische Veränderung i. S. des § 80 Abs. 1 Nr. 1 MStV liegt auch vor, wenn technisch bereitgestellte HbbTV-Signale von Medienplattformanbietern nicht weitergeleitet werden.

(2) Einer Überlagerung i. S. des § 80 Abs. 1 Nr. 2 MStV stehen akustische oder visuelle Einblendungen gleich, die zeitlich unmittelbar nach Anwahl durch den Nutzer und vor Beginn des Rundfunkprogramms erfolgen (Pre-Roll).

(3) ¹Eine Veranlassung im Einzelfall i. S. des § 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 MStV erfolgt durch eine eindeutige Handlung des Nutzers, mit der freiwillig, für die konkrete Nutzungssituation und unmissverständlich bekundet wird, dass der Nutzer die Überlagerung oder Skalierung auslösen will. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzer entsprechend gekennzeichnete visuelle oder akustische Bedienelemente zum Auslösen der Überblendung oder der Skalierung verwendet.

2. Abschnitt: Belegungsvorgaben

§ 4

Belegungsvorgaben für infrastrukturegebundene
Medienplattformen

Eine angemessene Berücksichtigung der Angebote nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b MStV setzt voraus, dass

1. nachgewiesen wird, dass die Kapazität zur Belegung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV nicht ausreicht, die Verbreitungsverpflichtungen nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV sowie nach § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MStV vollumfänglich zu erfüllen;
2. Programme, die in unterschiedlichen Standards verbreitet werden, nur einmal angerechnet werden;
3. Programme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV und § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MStV, die nicht für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmt sind, nachrangig gegenüber Angeboten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b MStV verbreitet werden;
4. Angebote nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b MStV nicht vollständig verdrängt werden.

3. Abschnitt: Zugangsbedingungen für Medienplattformen

§ 5

Chancengleichheit

(1) Anbieter von Medienplattformen müssen den Zugang zu ihren Medienplattformen so anbieten, dass Angebote im Rahmen von § 82 Abs. 2 MStV weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung unbillig behindert werden.

(2) Die Unbilligkeit einer Behinderung ist bei umfassender Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV und dieser Satzung festzustellen.

(3) Eine unbillige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn Medienplattformen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren keine realistische Chance auf Zugang eröffnen oder die Zugangsbedingungen zu einer strukturellen Benachteiligung von Angeboten nach § 82 Abs. 2 MStV führen.

§ 6

Diskriminierungsfreiheit

(1) ¹Anbieter von Medienplattformen dürfen Angebote im Rahmen von § 82 Abs. 2 MStV gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Anbieter einer Medienplattform den Zugang zu Medienplattformen einem Angebot nach § 82 Abs. 2 MStV zu anderen Zugangsbedingungen anbietet, als einem Unternehmen, dass dem Anbieter der Medienplattform zuzurechnen ist, es sei denn, es liegt hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund vor. ³Unternehmen sind zuzurechnen, mit denen Anbieter von Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind. ⁴§ 62 MStV ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der sachlich rechtfertigende Grund für eine Ungleichbehandlung muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungs- vielfalt Bestand haben.

§ 7

Zugangsberechtigungssysteme

(1) Ein Zugangsberechtigungssystem ist

1. jede technische Maßnahme,
2. jedes Authentifizierungssystem und/oder
3. jede Vorrichtung,

die bzw. das den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehprogramm in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer anderen Form der vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme i. S. von § 82 Abs. 2 Nr. 1 MStV gilt, dass allen Berechtigten die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen sind.

§ 8

Zugangsbedingungen

(1) Die Ausgestaltung der Zugangsbedingungen i. S. von §§ 82 Abs. 2 Nr. 4, 83 Abs. 2 MStV umfasst insbesondere die Art und Weise, mit der ein Anbieter von Medienplattformen durch finanzielle und technische Vorgaben über den Zugang eines Angebots i. S. von § 82 Abs. 2 MStV zur Medienplattform bestimmt.

(2) ¹Begehrt ein Rundfunkveranstalter Zugang zu einer Medienplattform, sind in die Prüfung von Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit alle geldwerten Leistungen, die im mittelbaren oder unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zum Zugang ausgetauscht werden oder ausgetauscht werden sollen, einzubeziehen. ²Hierzu gehören insbesondere,

1. Entgelte und Tarife, die der Anbieter einer Medienplattform von zugangsnachfragenden Rundfunkveranstaltern erhebt oder erheben will;
2. Vergütungen, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund der Signalüberlassung an den Rundfunkveranstalter entrichtet oder vertraglich entrichten soll, inklusive Rückflüsse in HD-CPS Modellen.

(3) ¹Soweit zur Bewertung der Zugangssituation erforderlich, können zusätzlich auch Vereinbarungen über die Einräumung und Vergütung von Rechten, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund von Urheber- oder Markenrechten mit dem Rundfunkveranstalter schließt oder schließen will, in die erforderliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden. ²Die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die hiermit verbundenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

Offenlegung

(1) Anbieter von Medienplattformen sind verpflichtet,

1. mit Überschreiten der in § 78 MStV genannten Regulierungsschwellen Zugangsbedingungen i. S. von § 82 Abs. 2 MStV und § 8;
 2. im Fall von § 81 Abs. 2 Satz 2 MStV Angaben über die für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen oder von Hörfunk zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
- auf Anfrage gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.

(2) Die Offenlegung hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

(3) ¹Insbesondere hat die Offenlegung Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

Im Fall von Abs. 1 Nr. 1

1. alle technischen Parameter und technischen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MStV erforderlich sind;
2. die von Anbietern von Medienplattformen geforderten Entgelte und Tarife, samt ihrer Berechnung zugrundeliegenden Daten und betriebswirtschaftlichen Annahmen;
3. eine Beschreibung der angewendeten Vergütungssystematik.

²Im Fall von Abs. 1 Nr. 2

1. Angaben, welche Möglichkeiten zur effizienten Nutzung der Kapazitäten genutzt wurden;
2. ob und in welchen unterschiedlichen Verbreitungsstandards ein Programm verbreitet wird.

4. Abschnitt: Regelungen für Benutzeroberflächen

§ 10

Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

(1) ¹Maßgeblich für die Auffindbarkeit von Angeboten und Inhalten in Benutzeroberflächen sind vor allem die Sortierung, Anordnung und Präsentation von Angeboten und Inhalten ebenso wie sonstige der Auffindbarkeit dienende textliche, bildliche und akustische Formen der Darstellung. ²Angebote sind einzelne Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV sowie im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung der vorgenannten Angebote dienende softwarebasierte Anwendungen in ihrer Vollständigkeit. ³Inhalte sind abgrenzbare, insbesondere separat benannte oder wahrnehmbare Teile von Angeboten wie beispielsweise Sendungen.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Auffindbarkeit in und die Bedienung von Benutzeroberflächen ist in den nachfolgenden Regelungen das Verständnis eines Durchschnittsnutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.

(3) ¹Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. ²Eine Ungleichbehandlung ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbaren sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht. ³Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:

1. Alphabet,
2. Genres wie Information, Bildung, Kultur, Regionales oder Unterhaltung oder
3. Nutzungsreichweite.

⁴Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. ⁵Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. ⁶Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden. ⁷Nicht zulässig ist in der Regel

1. eine Sortierung oder Anordnung, die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird oder
2. die Bevorzugung eigener Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzeroberfläche, es sei denn, dass für die Nutzung ein Entgelt geleistet wird.

(4) ¹Benutzeroberflächen müssen die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können (Suchfunktion). ²Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge (z. B. durch eine Autocomplete-Funktion) muss diskriminierungsfrei sein. ³Darüber hinaus kann eine Benutzeroberfläche auch die Möglichkeit der Suche nach Inhalten vorhalten; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. ²Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. ³In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig aber nicht ausreichend, dass diese ebenso einfach und schnell zu finden sind, wie die restlichen Angebote.

(6) ¹Leicht auffindbar müssen in Benutzeroberflächen sein:

1. Auf der ersten Auswahlbene der Rundfunk in seiner Gesamtheit, sofern auf dieser Ebene nicht nur Rundfunkprogramme auswählbar sind,
2. innerhalb des Rundfunks die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4 MStV) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten und

3. auf Auswahllebenen, die nur oder überwiegend rundfunkähnliche Telemedien oder ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienende softwarebasierte Anwendungen präsentieren, die Telemedienangebote und softwarebasierten Anwendungen nach § 84 Abs. 4 MStV.

²Der Rundfunk in seiner Gesamtheit muss auf der ersten Auswahlbene ohne wesentliche Zwischenschritte erreicht werden können, in der Regel mit nur einer Handlung. ³Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4 MStV) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.

(7) ¹Unabhängig von den Voreinstellungen müssen Angebote und Inhalte vom Nutzer selbst leicht und schnell sortiert und angeordnet werden können (z. B. durch eine Favoritenliste). ²In der Regel können Angebote oder Inhalte leicht und schnell sortiert oder angeordnet werden, wenn dies offensichtlich ist oder leicht verständlich erklärt wird. ³Die vom Nutzer vorgenommene Sortierung oder Anordnung darf nur von ihm selbst und insbesondere nicht durch Updates geändert werden können.

(8) ¹Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. ²Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. ³Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur bei einem groben Missverhältnis.

5. Abschnitt: Transparenzanforderungen

§ 11

Transparenz

(1) ¹Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben die Informationen i. S. von § 85 MStV transparent zu machen. ²Die Informationen sind in deutscher Sprache so vorzuhalten, dass sie für den Nutzer leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Umsetzung der Transparenzvorgaben ist das Verständnis eines durchschnittlichen Nutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.

(3) ¹Leicht wahrnehmbar sind die Informationen, wenn sie bei der Nutzung der Medienplattform oder Benutzeroberfläche einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise hervorgehoben dargestellt und durch einen unmissverständlichen Begriff gekennzeichnet werden. ²Die konkrete Ausgestaltung zur Gewährleistung leichter Wahrnehmbarkeit ist im Lichte der Art, des Umfangs und der sonstigen Gestaltung des Dienstes vorzunehmen. ³Erfolgt die Nutzung des Dienstes überwiegend sprachgesteuert, sollen die Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die Informationen vorgehalten werden, genügt.

(4) ¹Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn sie in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass sie innerhalb der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar sind. ²Erfolgt die Nutzung des Dienstes über das Internet, kann dies auch durch eine Verlinkung erfolgen.

(5) ¹Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt werden.

6. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 12

ZAK

(1) ¹Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 MStV i. V. m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK — GVO ZAK). ²§ 81 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 105 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 MStV bleibt unberührt.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen nach § 2 und Beschwerden nach § 14 unverzüglich über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen vom Amts wegen. ²Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 13

Verfahren

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde eines Berechtigten nach § 14 oder von Amts wegen, ob der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche die Bestimmungen der §§ 79 bis 85 MStV oder der §§ 2 bis 6 und 10, 11 dieser Satzung verletzt.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß, ist der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche verpflichtet, der zuständigen Landesmedienanstalt die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(3) ¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK gemäß Abs. 1 einen Verstoß fest, kann sie dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. ²Werden die gesetzlichen Anforderungen danach weiterhin nicht erfüllt, trifft die zuständige Landesmedienanstalt auf Beschluss der ZAK sowie im Falle des § 81 Abs. 5 Satz 3 MStV auf Beschluss der GVK die nach § 109 Abs. 1 MStV erforderlichen Maßnahmen.

§ 14

Beschwerde im Rahmen der Aufsicht

(1) ¹Beschwerdeberechtigt sind Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV, die

1. auf einer Medienplattform verbreitet werden, oder
2. Zugang zu einer Medienplattform begehren, um Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV anzubieten oder zu vermarkten, oder
3. von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV selbst betroffen sind.

²Beschwerdegegner können Anbieter von Medienplattformen nach § 2 Abs. 2 Nr. 19 MStV und Anbieter von Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 20 MStV sein.

(2) Beschwerdeberechtigte nach Abs. 1 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt schriftlich unter Angabe konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 80 bis 84 MStV oder der §§ 3 bis 6 und 10 dieser Satzung und unter Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts Beschwerde einlegen.

(3) Bei Einlegung der Beschwerde haben Berechtigte darzulegen und glaubhaft zu machen, dass sie auf eine Klärung der streitigen Position mit dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche hingewirkt haben.

(4) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann zunächst versuchen, unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken. ²In den Fällen des § 83 Abs. 3 MStV hat die zuständige Landesmedienanstalt vor dem Beschwerdeverfahren eine Mediation durchzuführen.

(5) Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20. April 2010) die Beschwerde an die BNetzA weiter, bei der das Verfahren geführt wird.

(6) ¹Die Beschwerde ist an die Landesmedienanstalt zu richten, bei der die Medienplattform oder Benutzeroberfläche angezeigt ist. ²Besteht zum Zeitpunkt der Beschwerde keine Anzeige, gilt für bundesweit ausgerichtete Angebote § 106 Abs. 1 MStV entsprechend.

§ 15

Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 87 MStV

(1) ¹Wird ein Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit nach § 87 Satz 1 MStV gestellt, so informiert die zuständige Landesmedienanstalt die Anbieter der nach § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV privilegierten Angebote über die Einleitung des Verfahrens. ²Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet den Antrag über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. ²Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

(3) ¹Während der Laufzeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche die zuständige Landesmedienanstalt über alle wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die auf der Medienplattform oder an der Benutzeroberfläche vorgenommen werden. ²Die zuständige Landesmedienanstalt prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung weiterhin vorliegen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Barrierefreiheit

Anbieter von Benutzeroberflächen und Anbieter von Medienplattformen sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehnähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. ²Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten bis dahin übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben. ³Abweichend von Satz 1 treten § 10 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG;
Anhörungsdocument zu dem Entwurf des International
koordinierten Bewirtschaftungsplans 2022–2027
für die Flussgebietseinheit Rhein

Bek. d. NLWKN v. 31. 3. 2021
— 34.62004-2.13-14 —

Hiermit wird das Anhörungsdocument zu dem Entwurf des International koordinierten Bewirtschaftungsplans 2022–2027 gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), für die Flussgebietseinheit Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Rhein

— Entwurf – International koordinierter Bewirtschaftungsplan 2022–2027 für die internationale Flussgebietseinheit Rhein (Teil A = übergeordneter Teil).

Der Link zu dem Anhörungsdocument ist im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht. Das Anhörungsdocument liegt in der Zeit **vom 16. 4. bis zum 16. 10. 2021** bei dem nachfolgend genannten Standort der NLWKN-Betriebsstelle zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht **bis zum 16. 10. 2021. Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zum Zutritt des Dienstgebäudes des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der nachfolgend angegebenen Telefonnummer zwingend erforderlich.**

NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg: Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Tel. 0441 95069-133.

Stellungnahmen können auch vom 16. 4. bis zum 16. 10. 2021 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn.niedersachsen.de geschickt werden.

Über die E-Mail-Adresse wrrl@nlwkn.niedersachsen.de oder über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, kann zudem eine Zusendung des Anhörungsdocuments beantragt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 612

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**

**Schatzregal gemäß § 18
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz;
Sammlung Gerald Neumann, Grasberg**

**Bek. d. Niedersächsischen Landesamtes
für Denkmalpflege v. 31. 3. 2021**
— 57731-1.2 —

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat am 31. 3. 2021 für die Sammlung Gerald Neumann, Grasberg, als Sachgesamtheit gemäß § 18 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz das Schatzregal wegen der hervorragenden wissenschaftlichen Bedeutung der gesammelten Funde angewendet.

Die Sammlung ist damit Eigentum des Landes Niedersachsen geworden.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 612

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 6. 4. 2021 — 65438-4-1-3 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmertbalje-Nordland“ (K EMS 009).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,940' N/006° 56,220' E
2. 53° 37,810' N/006° 56,370' E
3. 53° 37,828' N/006° 57,121' E
4. 53° 38,050' N/006° 57,123' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 13. 4. 2021 und endet am 12. 4. 2031.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 612

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Georgsmarienhütte GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 3. 2021
— OL20-203-01 —**

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur Lagerung, Behandlung und für den Umschlag von Elektrolichtbogenofen-Schlacken (EOS) mit einer Durchsatzkapazität von 1 000 t/d auf dem Grundstück in 48080 Spelle, Hafenstraße 16, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 12/40, 90/17, 12/59, 12/50 und 12/53, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Elektrolichtbogenofen-Schlacken (EOS) von 1 000 t/d,
- Errichtung einer Anlage zur Lagerung von EOS (160 000 t) und Zunder (15 000 t) mit einer Gesamtlagerkapazität von 175 000 t.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.3 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich bei der Anlage zur Behandlung von EOS um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für diese Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlungsanlagen“.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme zur Einstufung von Elektroofenschlacke der Georgsmarienhütte GmbH als „nicht wassergefährdend“ gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 23. 5. 2014, Institut für Baustoff Forschung,
- Schlackeneinstufung — Bewertung von Selbsteinstufungen von festen Stoffgemischen vom 6. 7. 2015, Umweltbundesamt,
- E-Ofen-Schlacke Proben für FEhS vom 6. 7. 2020, Georgsmarienhütte GMH Gruppe chem. Labor,
- Prüfbericht chem. Analyse Feststoff vom 14. 7. 2020, Eurofins Umwelt Nord GmbH,
- Stellungnahme zur Einstufung von Zunder der Georgsmarienhütte GmbH als „nicht wassergefährdend“ gemäß Entwurf für eine Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 23. 5. 2014, Institut für Baustoff Forschung,
- Chemische Analyse Walzzunder vom 26. 10. 2020, Georgsmarienhütte GMH Gruppe,
- Gutachtliche Stellungnahme Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen der Georgsmarienhütte GmbH auf dem Gelände des Hafens Spelle-Venhaus vom 3. 3. 2021 proterra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter,
- Schalltechnische Prognose für das Projekt „Aufbereitung Spelle“ der Georgsmarienhütte Projekt-Nr.: 2001004/01 vom 14. 12. 2020, Kramer Schalltechnik GmbH,

- Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens „Projekt Spelle“ im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns auf dem Grundstück „Hafenstraße 16“ in 48489 Spelle vom 2. 3. 2021, ökoplan Bredemann und Fehrman,
- Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vom 11. 12. 2020, Dr. Heckemans & Gardberg GmbH,
- Stellungnahme der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 11. 1. 2021,
- Stellungnahmen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vom 25. 1. 2021 und 22. 3. 2021,
- Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle vom 3. 2. 2021,
- Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 5. 2. 2021 und 22. 3. 2021 und
- Stellungnahme der Samtgemeinde Spelle vom 26. 2. 2021.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 UVPG nicht genannt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hafen IV“ Nr. 80 der Samtgemeinde Spelle und ist dort als Sondergebiet Hafen/hafenbezogene Gewerbe- und Industriebetriebe ausgewiesen. Die mit der beantragten Anlage verbundene Errichtung von baulichen Anlagen beschränkt sich auf die Errichtung von Lagerflächen und einer Lagerhalle nebst Nebengebäude (Containeraufstellung für Sozialräume).

Die vorliegende Immissionsprognose für Staubentwicklung (einschließlich der Staubdeposition und der Bewertung der möglichen Staubinhaltsstoffe) hat ergeben, dass an den Beurteilungspunkten innerhalb des Beurteilungsgebietes keine Überschreitungen der Immissionswerte gemäß TA Luft aus dem Betrieb der geplanten Anlage zu erwarten sind.

Die Schallausbreitungsbetrachtung hat ergeben, dass die zulässigen Geräuschimmissionspegelanteile des Bebauungsplans um mindestens 1,2 dB(A) tagsüber am Aufpunkt höchster Belastung, bzw. der Immissionswert der TA Lärm um 11,7 dB(A) tagsüber, unterschritten werden. Nachts finden keine Tätigkeiten statt.

Erhebliche Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme in der Nähe der Anlage durch Stickstoffoxide, Schwefeldioxyde und Kohlenmonoxid der Verbrennungsmotoren der Fahrzeuge und sonstigen Antriebe können ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld sind Stickstoffdepositionen nicht relevant.

Bei Durchführung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 21. 4. bis einschließlich 21. 5. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Spelle (Rathaus), Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Raum 44, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Samtgemeinde Spelle hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05977 937-440 (Samtgemeinde Spelle) zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 4. 2021** und endet mit Ablauf des **21. 6. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 13. 7. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Samtgemeinde Spelle,
Hauptstraße 43,
48480 Spelle,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 13. 7. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 13/2021 S. 613

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachgebietsleitung Stadtplanung (w/m/d)
(BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de und dort über den Pfad „Aktuelles > Stellenangebote“.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 3. 5. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereiches Planen und Bauen, Frau Dr. Ruprecht, Tel. 05721 782-132, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2021 S. 614

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Breites Moor“ (NSG LÜ 26) in der Gemeinde Eschede,
Landkreis Celle, und der Stadt Celle
vom 09.03.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26), wird im Einvernehmen mit der Stadt Celle verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Breites Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Südheide in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zum großen Teil in der Gemarkung Habighorst, Gemeinde Eschede, im Landkreis Celle und mit einem kleineren Teil in der Gemarkung Garßen im Stadtgebiet Celle. Es wird durch die Bundesstraße 191 in zwei Teile getrennt. Das NSG „Breites Moor“ ist ein naturnahes Hoch- und Übergangsmoor mit Hochmoorvegetation, Moordegenerationsstadien, Moorgewässern, ehemaligen Torfstichen, Moorwäldern und -gebüsch, Moorgrünland sowie extensiv genutzten Fischteichen.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eschede, beim Landkreis Celle — untere Naturschutzbehörde — sowie bei der Stadt Celle — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet Nr. 85 „Breites Moor“ (DE 3227-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 122 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Hoch-, Übergangs- und Quellhochmoorflächen einschließlich ihrer im Komplex vorkommenden feuchten Heiden, Pfeifengraswiesen und Torf-Schlenken sowie naturnaher Moorrandbereiche wie trockene Heiden mit ihrer standorttypischen Vegetation in allen Altersstadien,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Moorwäldern und -gebüsch sowie zwergstrauchreicher Kiefernwälder und naturnaher Laubwälder und Waldlichtungen,
 3. den Erhalt und die Entwicklung offener bis halboffener extensiver, artenreicher Grünländer oder sich selbst entwickelnden Sukzessionsflächen sowie von Landschaftselementen,
 4. den Erhalt und die Entwicklung offener naturnaher nährstoffarmer und/oder dystropher Gewässer mit guter Wasserqualität,
 5. den Erhalt und die Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts mit moortypischer Grundwassersituation und naturnahen Standortbedingungen,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen wie der Moorlilie und Tiere wie insbesondere auch der Vögel, der Amphibien wie Moorfrosch, Laubfrosch, der Reptilien wie Kreuzotter, Zauneidechse, der Libellen (Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isocetes*)), der Tag- und Nachtfalter, der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. den Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörttheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörttheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 8. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung,
 9. den Erhalt und die Entwicklung der Moorböden, insbesondere als CO₂-Speicher.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebieten Nr. 85 „Breites Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* Moorwald
als naturnahe, strukturreiche, zumindest in Teilen unbewirtschaftete Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigtem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Moosschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegenden als auch starkem stehenden Totholz. Die

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder u. a. Moorbirke (*Betula pubescens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*) sowie u. a. Kranich (*Grus grus*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) 7110* Lebende Hochmoore

als naturnahes, waldfreies, wachsendes Hochmoor mit einem stabilen und intakten Wasserhaushalt und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), andere Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Stillgewässer

als Gewässer mit nährstoffarmem, huminsäurereichem Wasser mit guter Wasserqualität, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Glänzende Seerose (*Nymphaea candida*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

als struktur- und artenreiche Feucht- beziehungsweise Moorheiden, mit einem hohen Anteil von Glocken-Heide sowie den weiteren charakteristischen Moor- und Heidearten, einem weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt, biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Arten wie Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Hirsens-Segge (*Carex panicea*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Lungenenzianbläuling (*Phengaris alcon* ssp. *alcon*) und Kurzflügelige Beißschrecke (*Mettioplectra brachyptera*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) 6410 Pfeifengraswiesen

als artenreiche vielfältig mosaikartig strukturierte Wiesen auf stickstoffarmen, mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten mit Übergängen zu Borstgrasrasen, Kleinseggenrieden und Feuchtgrünland. Die charakteristischen Tierarten wie Schmetterlinge und Heuschrecken und Pflanzenarten wie Pfeifengras (*Molinia carulea*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa*

pratensis), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore als von durch Entwässerung degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), andere Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, mit ihren charakteristischen Arten, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Arten wie Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommen in stabilen Populationen vor,

f) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

als nasse, nährstoffarme Torfschlammflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, mit ihren charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhrich- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint, an Schleppleinen oder an Leinen mit mehr als 5 m Länge und abseits der Wege laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr und NATO-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
 11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können oder es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
 12. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 13. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 14. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 15. die Gewässer zu nutzen, dazu gehört auch das Befahren,
 16. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 17. Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde so-

wie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven, gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets auf landeseigenen Flächen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 4. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm, Licht oder auf andere Weise stören,
 5. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben; unberührt bleiben die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bezüglich der Mindestflughöhen bemannter Luftfahrzeuge,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit kalkfreiem milieugeeignetem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. die Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit kalkfreiem, milieugeeignetem Material, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. der Neu- und Ausbau von Wegen ausschließlich mit kalkfreiem, milieugeeignetem Material nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der in der maßgeblichen Karte dargestellten und gekennzeichneten Randgräben (Gewässer III. Ordnung) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 sowie des Maßnahmen- und Managementplanes und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes; die Unterhaltung der sonstigen Gewässer III. Ordnung nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Handräumung bedarf keiner Zustimmung,

10. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 11. die rechtmäßige Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 12. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen, nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
 13. die Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 14. die Erstaufforstungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Intensivgrünländer
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - d) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
 - f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde.
 2. Die Nutzung der in der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Extensivgrünländer (artenarmes bis feuchtes Extensivgrünland, feuchtes mesophiles Grünland)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder in Handeinsaat ist zulässig,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - e) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - f) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - g) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
 - h) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - i) mit Mahd oder Mulchen einseitig oder von innen nach außen,
 - j) mit Düngung mit einer Rein-Stickstoff-Menge von max. 60 kg pro Hektar und Jahr, ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung,
 - k) mit Kalkung nur als Erhaltungskalkung,
 - l) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - n) mit Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde freigestellt.
 3. Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Grünland mit dem Lebensraumtyp 6410 Pfeifengraswiesen dargestellten Fläche
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - c) ohne Instandsetzung und ohne Unterhaltung von bestehenden Drainagen,
 - d) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
 - e) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - f) ohne Grünlanderneuerung,
 - g) ohne Über- oder Nachsaaten,
 - h) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - i) ohne Bodenbearbeitung wie Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - j) ohne Mulchen oder Schlegeln,
 - k) einmalige Mahd erst ab 01.09. eines jeden Jahres, einseitig oder von innen nach außen und nur mit Abtransport des Mähgutes,
 - l) ohne Weidenutzung,
 - m) ohne N-Düngung, die Düngung mit Phosphor und Kali nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - n) mit Kalkung nur als Erhaltungskalkung,
 - o) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten.
 4. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur extensiv genutzten Flächen nach Nr. 1 bis 3, sofern diese an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die keinen maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp 91D0* darstellen, soweit

1. kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laub- in Nadelwald erfolgt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen unterbleibt,
 4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 6. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung mit milieugangepasstem Material, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde und nur mit milieugangepasstem Material,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 9. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die dem maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0* (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen unterbleibt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise vollzogen wird,
 4. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 5. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 6. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, erfolgt,
 7. eine Düngung unterbleibt,
 8. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 9. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbe-

hörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,

10. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 11. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
 12. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit milieugangepasstem Material und nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 13. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 14. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende, nicht nur einzelstammweise Holzentnahme, nur mit vorheriger Zustimmung vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 16. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Die Maßnahmen nach Abs. 4 Nrn. 6 bis 9 sowie Abs. 5 Nrn. 9 bis 14 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche gemäß der guten fachlichen Praxis sowie gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG im

Bereich der Stadt Celle unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zur Speisung von Fischteichen ist nur in Einzelfällen und zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten mit wasserbehördlicher Erlaubnis und Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde zulässig.
 2. Das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nicht zulässig, es sei denn es liegt in Einzelfällen eine wasserbehördliche Erlaubnis und Zustimmung der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde vor.
 3. Das Kalken sowie die Anwendung von Dünge- und Futtermitteln der in der maßgeblichen Karte dargestellten Teiche mit dem Lebensraumtyp 3160 ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zulässig.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern ein geschütztes Biotop oder ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; freigestellt ist das zeitweise Aufstellen von Ansitzböcken sowie von anderen jagdlichen Ansitzvorrichtungen, die nur mit Erdnägeln, Holzpfählen oder Ähnlichem mit dem Boden befestigt sind und in landschaftsangepasster Art errichtet werden.
 2. Die Umwandlung von Wildwiesen in Wildäcker bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde.
- (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt nicht eine aus anderen Rechtsgrundlagen erforderliche Genehmigung.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende und rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung können der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG können der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen und Moorheiden; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 026 „Breites Moor“ vom 31. Januar 1975 (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg 1975, S. 42) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 18.03.2021

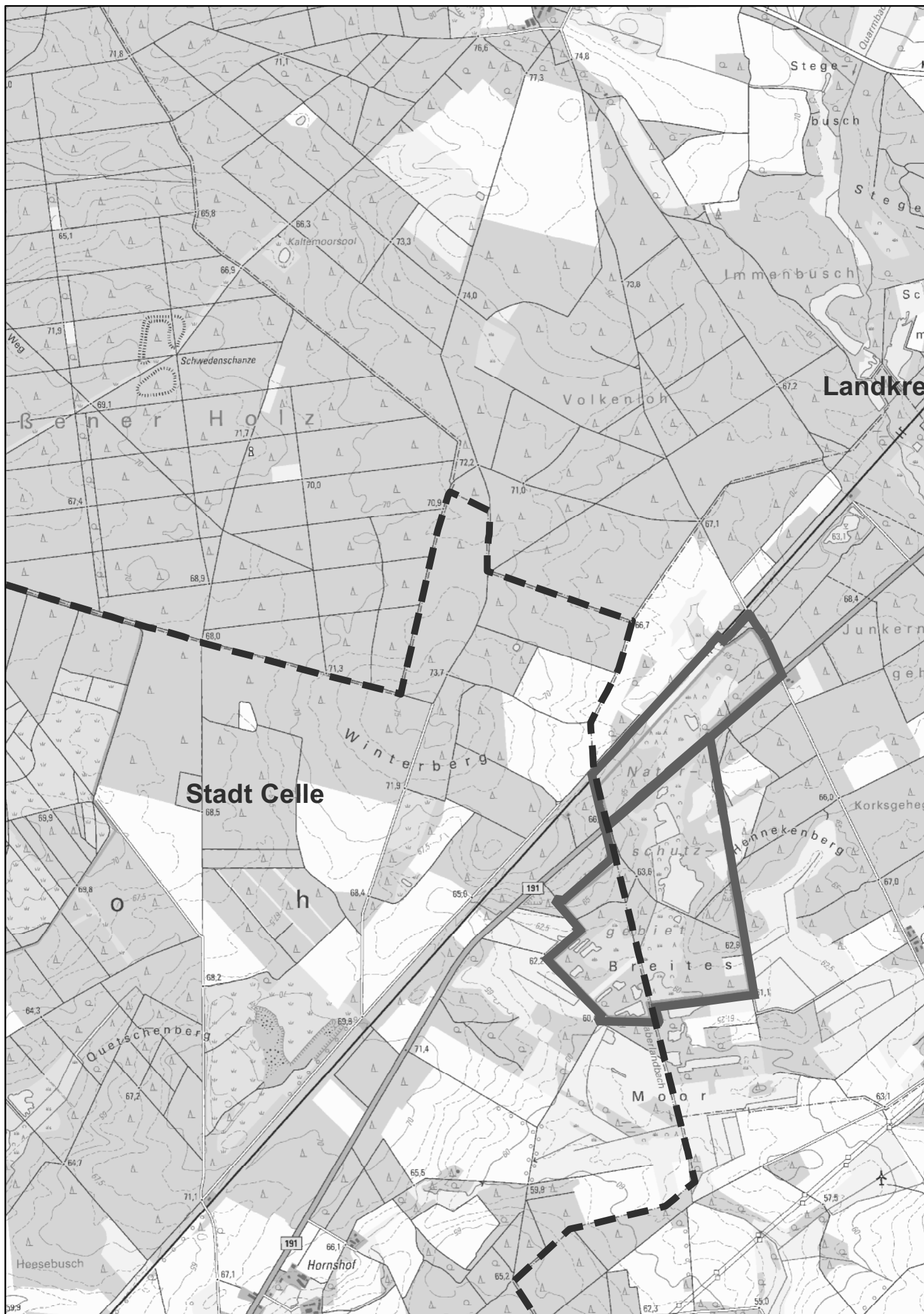
Az: 66/N 332-310 LÜ 26

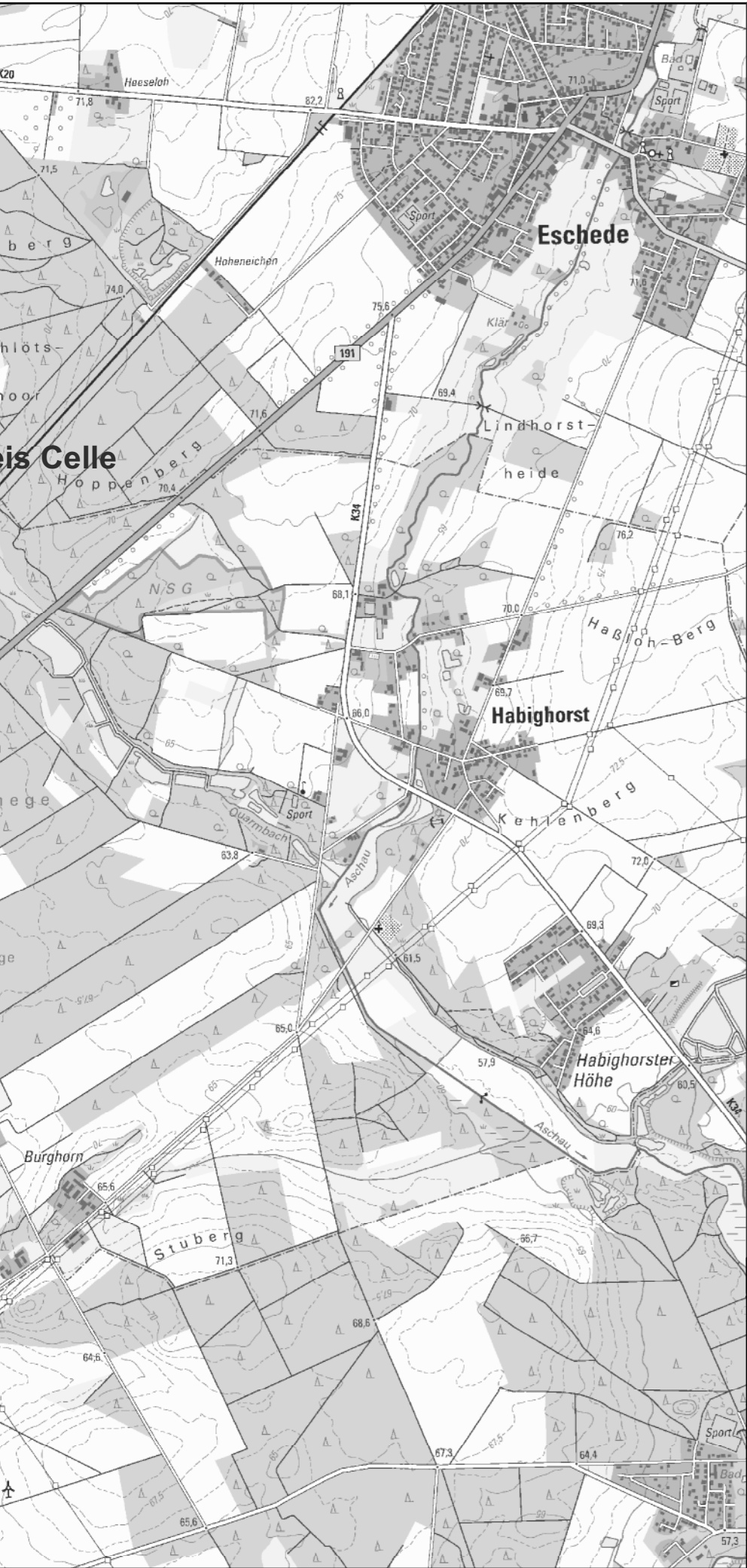
Landkreis Celle

Der Landrat

gez. Wiswe L. S.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 615





Karte zur Verordnung
vom 09.03.2021
über das Naturschutzgebiet
"Breites Moor"
NSG LÜ 26

Übersichtskarte

Landkreis Celle
Gemeinde Eschede,
Gemarkung Habighorst
Stadt Celle,
Gemarkung Garßen



Grenze des Naturschutz-
gebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

— Grenze Landkreis Celle - Stadt Celle

LANDKREIS CELLE



Anlage 1 - Karte zur Verordnung vom 09.03.2021
über das Naturschutzgebiet
"Breites Moor"
NSG LÜ 26

Übersichtskarte

Celle, den 18.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Maßstab 1:25.000



gez. Wiswe

L.S.



**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Großes Moor bei Becklingen“ (NSG LÜ 134)
in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie
in der Gemeinde Wietzenhof im Landkreis Heidekreis
vom 09.03.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018, Nds. GVBl. S. 220; ber. 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Moor bei Becklingen“ erklärt. Es ist weitgehend deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Großes Moor bei Becklingen“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Südheide in der naturräumlichen Einheit „Wietzenhof Bruch- und Moorgebiet“. Es befindet sich in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie in der Gemeinde Wietzenhof im Landkreis Heidekreis ca. 2,5 Kilometer östlich der Ortschaft Becklingen.
Das NSG „Großes Moor bei Becklingen“ ist ein Geesthochmoor mit unterschiedlichen Moormächtigkeiten. Das durch Entwässerungen und umfangreiche Wiedervernässungsmaßnahmen geprägte Hochmoor zeichnet sich in seinen zentralen Bereichen durch großflächig hervorragend ausgeprägte Moorheiden, alte Torfstiche und Torfmoos-Wollgras-Moorstadien aus. In den Bereichen ohne bislang erfolgte Wiedervernässung dominieren Pfeifengrasdegenerationsstadien und Grünlandkomplexe sowie insbesondere in den Randbereichen Moor- und Kiefernwälder.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bergen, der Gemeinde Wietzenhof sowie bei den Landkreisen Celle und Heidekreis — jeweils untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ (DE 3125-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 799 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Hochmoorflächen mit der standorttypischen Vegetation in allen Stadien,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Moorwäldern,
 3. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher nährstoffarmer Stillgewässer sowie der Meise als naturnaher Bach mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
 4. den Erhalt und die Entwicklung der Heiden trockener und feuchter Ausprägung sowie unterschiedlicher Altersstufen,
 5. den Erhalt und die Entwicklung von moortypischem Feucht- und Nassgrünland,
 6. den Erhalt und die Entwicklung zwergstrauchreicher Kiefernwälder und von naturnahen Laubwäldern,
 7. den Erhalt und die Wiederherstellung einer moortypischen Grundwassersituation sowie von naturnahen Hoch- und Niedermoorböden mit den für sie kennzeichnenden Bodenfunktionen und klimarelevanten Potentialen,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Weißen Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) und der Gewöhnlichen Natterzunge (*Ophioglossum vulgatum*), der Vögel wie Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), der Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Reptilien wie Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) der Tag- und Nachtfalter wie Kupferglücke (*Gastropacha quercifolia*), Einfarbiger Sackträger (*Canephora hirsuta*), Wegerich-Schneckenfalter (*Melitaea cinxia*), Klee-Widderchen (*Zygaena trifolii*) und Rotrandbär (*Diacrisia sannio*), der Fledermäuse, der Libellen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörttheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörttheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 10. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91D0 Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Moosschicht

sowie einem hohen Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie liegendem sowie stehendem Totholz, mit seinen charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*),

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

als Gewässer mit Nährstoffarmut, einer guten Wasserqualität, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau (*Drosera rotundifolia*, *D. intermedia*), Krickente (*Anas crecca*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) und Scharlachlibelle (*Ceragrion tenellum*),

b) 4030 Trockene europäische Heiden

als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden, mit einer Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*) in unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit ihren charakteristischen Arten wie Englischer Ginster (*Genista anglica*) und Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Ginster-Streckfuß (*Dasychira fascelina*) und Purpurbär (*Rhyparia purpurata*),

c) 7120 Noch Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als von durch Entwässerung degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind mit ihren charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Hochmoorbläuling (*Plebeius optilete*), Hochmoor-Bodeneule (*Coenophila subrosea*), Pfeifengras-Traureule (*Apamea aquila*), Sonnentau-Federmotte (*Buckleria paludum*), Großer Heufalter (*Coenonympha tullia*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*),

d) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, mit ihren charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*),

e) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

als nasse, nährstoffarme Torf- beziehungsweise Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, mit ihren charakteristischen Arten wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau (*Drosera rotundifolia*, *D. intermedia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Hochmoor-Bodeneule (*Coenophila subrosea*), Pfeifengras-Traureule (*Apamea aquila*), Sonnentau-Federmotte (*Buckleria paludum*), Großer Heufalter (*Coenonympha tullia*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu entnehmen,
6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im Gebiet zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie Röhrichtbestände abzuschneiden, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückegassen und Dämme.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Landkreise Celle und Heidekreis als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) durch Bedienstete der Bundeswehr, Truppen von NATO-Vertragsstaaten und Truppen von Staaten, die aufgrund einer sonstigen Vereinbarung in Deutschland üben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung und Sicherung der außerhalb des NSG gelegenen, bestehenden Feuerstellung erforderlich ist,
 - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - g) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen, Wegen oder Rastplätzen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise stören,
 4. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb sowie in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung sowie der Drohneneinsatz durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie durch die Bundeswehr, Truppen von NATO-Vertragsstaaten und Truppen von Staaten, die aufgrund einer sonstigen Vereinba-

rung in Deutschland üben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung und Sicherung der außerhalb des NSG gelegenen, bestehenden Feuerstellung erforderlich ist,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, nicht milieugeeignetem, kalkhaltigem Material sowie Teer- und Asphaltaufrühen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Instandsetzung von Wegen und Straßen ist dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit sie der Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen dient, unter Beachtung der Grundsätze des WHG und des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 sowie des Artenschutzes,
 8. freigestellt ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Vieh tränken,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Park-, Grill- und Spielplätzen, Schutzhütten, Aussichtstürmen, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen, nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 11. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen sowie ein abschnittsweises Zurückschneiden von Röhrichtbeständen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres,
 12. die Bewirtschaftung der vorhandenen Hofstelle im Bereich Tannensieksberg sowie der Heidelbeerplantage; die Bestimmungen des Absatzes 3 finden hierzu Anwendung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Ackerflächen sowie der Sonderkulturfläche
 - a) ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen unter Beibehaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit ist zulässig,
 - d) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - e) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - f) unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge-, Kalk- und Pflanzenschutzmittelein-

- tragen in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume,
- g) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - h) die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 3 ist zulässig,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen Typ A (Intensivgrünländer)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildtierschäden sind freigestellt,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen und Brunnen,
 - e) die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen unter Beibehaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit ist zulässig,
 - f) eine Kalkung ist als Erhaltungskalkung zulässig,
 - g) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung,
 - h) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - i) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - j) mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - k) unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge-, Kalk- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume,
 - l) ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 - m) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen Typ B (extensive, mesophile Grünländer und Nassgrünländer)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten ab einer Fläche von 500 qm sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde zulässig, die Beseitigung von Wildschäden und punktuellen Lücken in der Grünlandnarbe < 500 qm sind freigestellt,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen und Brunnen,
 - e) die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig; die Instandsetzung der Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - f) Kalkung nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 40 kg/N pro Jahr und Hektar,
 - h) ohne Düngung oder Kalkung innerhalb eines Abstandes von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - i) ohne Düngung oder Kalkung innerhalb eines Abstandes von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - j) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - k) unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge- und Kalkeinträgen in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume,
 - l) ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 - m) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - n) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde freigestellt,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
1. auf Waldflächen, die keinen maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp 91D0 darstellen, soweit
 - a) kein Umbau von Waldbeständen in Bestände aus nicht standortgerechten Arten erfolgt,
 - b) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 - c) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder dem Landkreis Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle und/oder dem Landkreis Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - g) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Natur-

- schutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
- h) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf Waldflächen, die den maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91DO Moorwald (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtyp dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung vom Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 - n) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - o) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - oa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ob) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - oc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - od) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - p) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (5) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung im bisherigen Umfang; Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
 - 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG betroffen ist,
 - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfählen oder Ähnlichem, die in landschaftsangepasster Art erstellt werden, sowie
 - 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art erstellt werden sollen,
 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde.
 - (7) Freigestellt ist die sonstige ordnungsgemäße fischereiliche Gewässernutzung
 - 1. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - 2. ohne Anwendung von Dünge- und Futtermitteln sowie chemischen Mitteln und ohne Kalkung,
 - 3. ohne Fischbesatz.
 - (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen vom Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzanflug und Mahd auf Moor- und Heideflächen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 11 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 134 „Großes Moor bei Becklingen“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 24 vom 15.12.1985, S. 337) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 18.03.2021

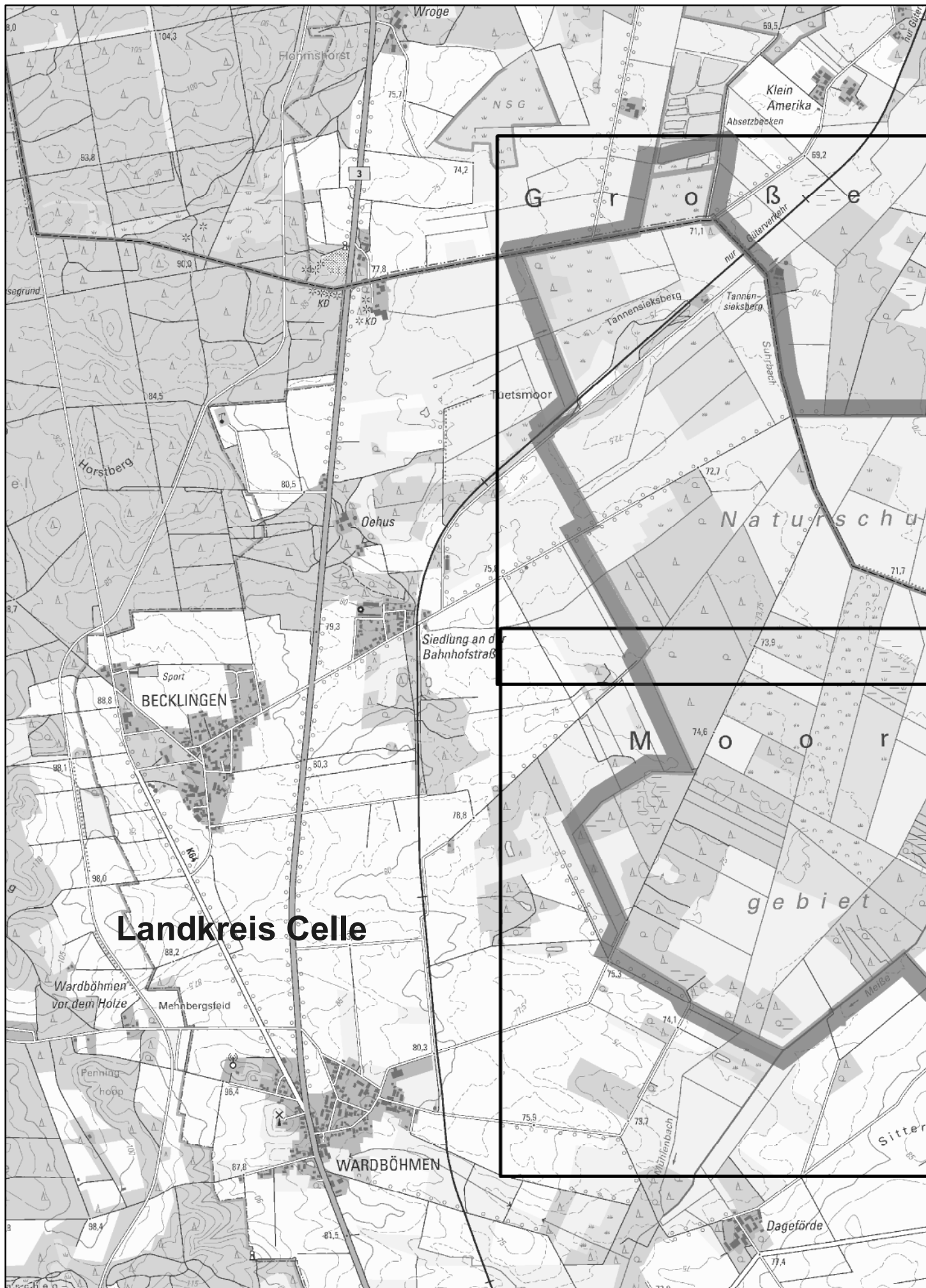
66/N 332-303/11-082

Landkreis Celle

Der Landrat

gez. Wiswe L. S.

— Nds. MBL Nr. 13/2021 S. 624





Anlage 1

Karte zur Verordnung
vom 09.03.2021
über das Naturschutzgebiet
"Großes Moor bei Becklingen"
NSG LÜ 134

Übersichtskarte

Landkreis Celle
Stadt Bergen
Gemarkungen Becklingen,
Bleckmar, Nindorf und Wardböhmen
Landkreis Heidekreis
Gemeinde Wietzendorf
Gemarkungen Wietzendorf und
Marbostel bei Wietzendorf

 **Grenze des Naturschutz-
gebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 **Landkreisgrenze**

LANDKREIS CELLE



Anlage 1 - Karte zur Verordnung vom 09.03.2021
über das Naturschutzgebiet
"Großes Moor bei Becklingen"
NSG LÜ 134

Übersichtskarte

Celle, den 18.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Maßstab 1:25.000

N

gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage TK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013



**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Bruchbach“ (LSG CE 35) in der Gemeinde Winsen (Aller)
und der Stadt Bergen im Landkreis Celle und der Stadt Celle
vom 25.03.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 ber. 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit der Stadt Celle verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bruchbach“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum „Südheide“ in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich in der Gemeinde Winsen (Aller) und der Stadt Bergen sowie mit kleinen Teilflächen im Stadtgebiet Celle und schließt im Süden an das Schutzgebiet „Entenfang Boye und Grobepach“ der Stadt Celle an. Das LSG „Bruchbach“ ist ein ca. 11 km langer Gewässerabschnitt des Heidebaches „Bruchbach“ (in der Örtlichkeit auch als Heidgraben oder Wittbeck bezeichnet) zwischen Eversen und Boye mit teilweise einbezogenen Nebengewässern (Unterlauf der Warmbeck und Unterlauf des Kohlenbachs) und Gräben wie dem Geilgraben, Auebereichen einschließlich der bachbegleitenden Uferlebensräume wie Staudenfluren, Gehölzbeständen, der Grünländer der Talauen und der Auenwälder, Bruchwälder und Moorwälder sowie der „Wittbecker Teiche“ mit ihren charakteristischen Tierarten wie dem Fischotter, Amphibien und Libellen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen nicht mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Winsen (Aller), der Stadt Bergen sowie der Stadt Celle — untere Naturschutzbehörde — und beim Landkreis Celle — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden. Wo das LSG nicht das Gewässer einschließlich seiner Gehölzbestände und breiteren Auenflächen beinhaltet, umfasst es eine Mindestbreite von jeweils 5 m beidseitig ab der Uferlinie und einschließlich des Gewässers Bruchbachs sowie an der Warmbeck.
- (5) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ (DE 3226-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
In der Verordnungskarte sind die Flächen des LSG, die im FFH-Gebiet Nr. 301 liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 134 ha.

§ 2

Schutzzweck und Charakter

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG der Erhalt und die

Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Ungestörtheit der Landschaft und wegen ihrer Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogenen Erholung sowie für das Landschaftsbild.

Der Gebietscharakter des LSG Bruchbach ist geprägt durch den naturnahen bis mäßig ausgebauten kiesgeprägten Geestbach „Bruchbach“, mit guter Wasserqualität und ausgeprägter Wasservegetation sowie seiner Nebengewässer und seiner land- und forstwirtschaftlich genutzten Talniederung mit vielfach extensiver Grünlandnutzung sowie durch biotopvernetzende Hecken, Feldgehölze und Baumreihen. Fließgewässerbegleitende Auwälder wechseln mit offenen Bereichen mit Uferstaudenfluren und Röhrrieten ab. Die „Wittbecker Teiche“ mit angrenzenden Moorwäldern sind Bestandteil des Schutzgebietes. Die autotypischen Lebensräume stellen in ihrer Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. der Erhalt und die Entwicklung des Bruchbachs als naturnaher kiesgeprägter, sommerkalter Heidebach mit guter bis sehr guter Wasserqualität, seiner Wasservegetation und seines naturnahen Uferbewuchses,
2. der Erhalt und die Entwicklung der anderen naturnahen Fließ- und Stillgewässer mit guter Wasserqualität,
3. der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche, insbesondere der Erlen-Eschen-Auwälder sowie -Galeriewälder, Erlen-Bruchwälder, Moorwälder und sonstiger Wälder aus standortheimischen Baumarten einschließlich naturnaher Waldränder und -säume sowie der Sümpfe, feuchten Hochstaudenfluren, Feucht- und Moorebüsche, Feldgehölze und Einzelbäume,
4. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen Grünländern aller Art, insbesondere von artenreichem Feuchtgrünland und mesophilem Grünland,
5. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere des Fischotters, der Vögel wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich und Eisvogel, der Fischbiozönose, der Amphibien, der Libellen, der Heuschrecken, der Tag- und Nachtfalter sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; bei den Tieren als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreien und deckungsreichen Wanderkorridoren,
6. der Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
7. der Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Bruchbachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Entenfang Boye und Bruchbach“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* Moorwälder

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur, zumindest in Teilen unbewirtschafteten Moorwäldern, aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Moosschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegendem sowie stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gagel (*Myrica gale*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auenwälder mit Übergängen zu Erlen-Bruchwäldern möglichst aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, weitgehend intakter Bodenstruktur, einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellen, Tümpel, Verlichtungen, feuchte Senken). Die charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Winkelsegge (*Carex remota*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe kiesgeprägte Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen überwiegend unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem uferbegleitenden Auwald- und Gehölzbereich sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Arten wie Sumpfwasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Schmalblättriger Merk (*Berula erecta*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Zweigesteifte Quelljungfer (*Cardulegaster boltonii*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen

mit Röhricht) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Ziest (*Stachis palustris*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher barrierefreier Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, stellenweise gehölzbestandene Ufer mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohe Gewässergüte, Fischreichtum) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraums mit gefahrenfreien Wandermöglichkeit entlang von Fließgewässern im Sinne des Biotopverbunds (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),

- b) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnter Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum,

- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem naturnahen, durchgängigen, stellenweise gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bruchbach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufs ermöglichen,

- d) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem naturnahen, durchgängigen, teilweise gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Bruchbach, mit unverbauten Ufern und einer reich strukturierten Sohlstruktur und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (5) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG „Bruchbach“ mit seinem Natura 2000-Gebiet und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näher-

rer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck inklusive den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften insbesondere die nachfolgenden Handlungen der Abs. 3 bis 7 verboten.

- (3) Allgemein ist es verboten:

1. ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten,
2. ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
4. Hunde unangeleint, an Schleppleinen oder an Leinen, die länger als 5 m sind, laufen zu lassen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Jagd- und Diensthunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - b) Herden- und Hüteschutzhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
5. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
6. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4 und 5,
7. Maßnahmen zur Beseitigung und zum Management von invasiven gebietsfremden Arten ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,

- b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächenwasser gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen nach den Maßgaben des Abs. 4,
 - d) Gewässer aktiv zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 11. zum Schutz der Biotope und der Arten sowie der Biotopvernetzungsstrukturen
 - a) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidenbüsche, Röhricht, Seggenrieder, Brachflächen, Ruderalfluren oder Wegeseitenräume ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 - b) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchzuführen; außerhalb dieser Zeit hat der Rück- und Pflegeschnitt möglichst schonend zu erfolgen,
 - c) Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
 12. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen oder Lebensräume von Arten des Anhang II auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 13. Wege und Straßen
 - a) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltauflagen zu unterhalten, soweit dieses Material an dieser Stelle noch nicht eingebaut worden ist,
 - b) ohne Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde instand zu setzen oder zu erneuern,
 - c) ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu ändern,
 14. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, zu errichten, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitze nach den Maßgaben des Abs. 6,
 15. bauliche Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde instand zu setzen,
 16. Bohrungen aller Art ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde niederzubringen,

17. Windenergieanlagen oder Mobilfunkmasten im LSG und in einem Umkreis von 100 m zu errichten,
 18. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen einschließlich gekennzeichneten Wander-, Reit- und Radwege, stattfinden,
 - b) tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2,
 19. Schutzhütten und Rastplätze ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt,
 20. die Gewässer zu befahren und außerhalb der tradierten Badestellen zu baden,
 21. eine Grundräumung oder Krautung des Bruchbachs oder der Warmbeck ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen; die sonstige ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und des Artenschutzes ist freigestellt,
 22. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bezüglich der Mindestflughöhen bemannter Luftfahrzeuge sowie die Befugnisse der Bundeswehr und der Nato-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); das Verbot gilt nicht für
 - a) den Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung,
 - b) den Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben
 23. Erstaufforstungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen,
 24. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderer Sonderkulturen ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde vorzunehmen,
- (4) Im Bereich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist eine Bewirtschaftung außerhalb der unter Nr. 1 und 2 genannten und in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen sowie in den nicht dargestellten linienhaften Flächen des Gewässerrandstreifens in der bisherigen Nutzungsform ohne Beachtung der folgenden Vorgaben sowie ohne Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG verboten.
1. Vorgaben für die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen:
 - a) Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden,
 - b) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - c) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 ist zulässig.
 2. Vorgaben für die in der maßgeblichen Karte als Grünland dargestellten Flächen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der landwirtschaftlich ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden; im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Uferandstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - d) eine Instandsetzung von Drainagen ist nur nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen zulässig,
 - e) die Errichtung neuer Viehunterstände nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt.
- Von den unter Nr. 1 und 2 formulierten Bewirtschaftungsauflagen darf nicht abgewichen werden, auch, wenn diese Flächen zuvor an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- Auf Antrag kann der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 1 und 2 genannten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen.
- (5) Im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten, Waldflächen ohne Beachtung der folgenden Vorgaben zu nutzen.
1. Vorgaben für Waldflächen, die keinen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 91E0* oder 91D0* darstellen:
 - a) kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG,
 - c) kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) keine Entwässerungsmaßnahme ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,

- e) kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
2. Vorgaben für Waldflächen, die einen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen (LRT) 91E0* und 91D0* (siehe Anlage 2) darstellen:
- a) kein Kahlschlag und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
- c) keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) keine Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
- e) keine Düngung,
- f) keine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) keine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; beim Lebensraumtyp 91D0* erfolgt keine Bodenschutzkalkung,
- h) kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; kein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
- i) keine Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem, milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
- k) keine Entwässerungsmaßnahme ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
- l) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG,
- m) beim Lebensraumtyp 91D0* ist eine mehr als einzelstammweise Holzentnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zulässig,
- n) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
- ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
- ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
- o) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät,
- Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstabe c) und d) sowie Nr. 2 Buchstaben f) — k) und m) sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Im Bereich der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist es verboten,
- eine Neuanlage von
 - Wildäckern, Wildäusungsflächen, Kirrungen und Hegebüschchen,
 - mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfehlen oder Ähnlichem sowie
 - anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
 auf Flächen, die ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG oder einen in der maßgeblichen Karte dargestellten Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde vorzunehmen; auf den übrigen Flächen ist die Neuanlage der in Nr. 1 b — c) genannten Fälle freigestellt, wenn sie in ortsüblicher landschaftsangepasster Art erstellt werden,
 - die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben,
 - Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie zu einer Gefährdung von Fischotter führen können; zum anschließenden Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig; bei der Fallenjagd sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
- (7) Im Bereich der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung und Teichwirtschaft gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation, ist es verboten,
- in Fließgewässern Fischbesatzmaßnahmen ohne Beachtung der Grundsätze des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung vorzunehmen,
 - Futtermittel in Fließgewässer einzubringen; nicht unter das Verbot fällt das maßvolle Einbringen von Lockfutter zum Angeln,
 - ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde befestigte Angelplätze einzurichten,
 - Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotters (einschließlich seiner Jungtiere) oder tauchender Vogelarten führen können,

5. fischereilich genutzte Teiche ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu entleeren, solange der Austrag von Sand, Schlamm, Nährstoffen, nährstoffbelastetes und/oder erwärmtes Wasser sowie nicht gewässertypischen und/oder invasiven Arten in Fließgewässer nicht unterbunden wird; im Übrigen ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt.

Die Wiederaufnahme der fischereilichen Nutzung ist auf den zwischenzeitlich als Acker genutzten Flächen der „Wittbecker Teiche“ gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 7 Nr. 5 mit vorheriger Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zulässig.

- (8) Die Zustimmung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt nicht eine aus anderen Rechtsgrundlagen erforderliche Genehmigung, sondern ist ergänzend dazu erforderlich.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter, der Abs. 2 Nr. 1 bis 10.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Baden an den tradierten Badestellen unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und -vegetation sowie des Gewässerbetts im Bereich der Ortschaft Eversen,
 2. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt wird,
 3. das Fällen von Bäumen oder das fachgerechte Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, unter Beachtung der Anforderungen des Artenschutzes,
 4. die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 5. Maßnahmen zur Gefahrenforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung,
 6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
 7. die Unterhaltung von Brücken sowie die Unterhaltung und Instandsetzung an sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen,
 8. die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen. Bei der Errichtung und Instandsetzung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung zu beachten,

9. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
10. Maßnahmen zum Zwecke des Monitoring/der Bestandskontrolle sind im Rahmen der Hegeverpflichtungen unter größtmöglicher Schonung der Gewässersohle.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle oder die Stadt Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 8, eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ vom 15.06.2016 (66/N-332-321-CE 25/31) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ vom 16.06.2016 im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 29.03.2021

66/N 332-303/11-301

Landkreis Celle

Der Landrat

gez. Wiswe L. S.

— Nds. MBl. Nr. 13/2021 S. 632

VAKAT



Karte zur Verordnung
vom 25.03.2021
über das Landschaftsschutzgebiet
"Bruchbach"
LSG CE 35

Übersichtskarte

Landkreis Celle
Stadt Bergen, Gemarkung Eversen
Gemeinde Winsen (Aller),
Gemarkungen Wolthausen und
Stedden
Stadt Celle,
Gemarkungen Hustedt und
Groß Hehlen

 **Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

 **FFH-Gebiet 301:
Entenfang Boye und
Bruchbach**

 **Grenze Stadt Celle -
Landkreis Celle**
 **Gemeindegrenzen**

LANDKREIS CELLE

Anlage 1 - Karte zur Verordnung vom 25.03.2021
über das Landschaftsschutzgebiet "Bruchbach"
LSG CE 35

Übersichtskarte

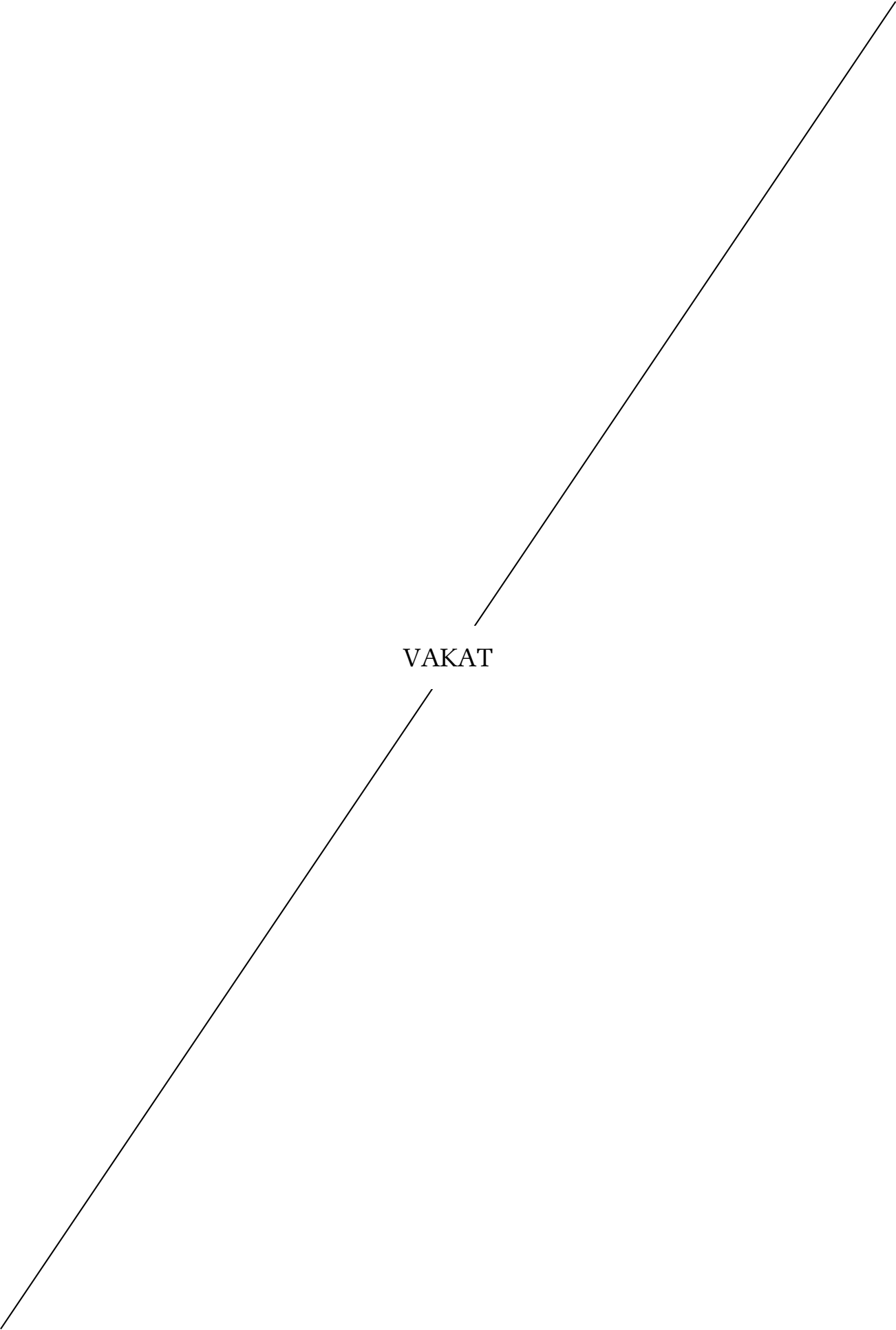
Celle, den 29.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Maßstab 1:50.000

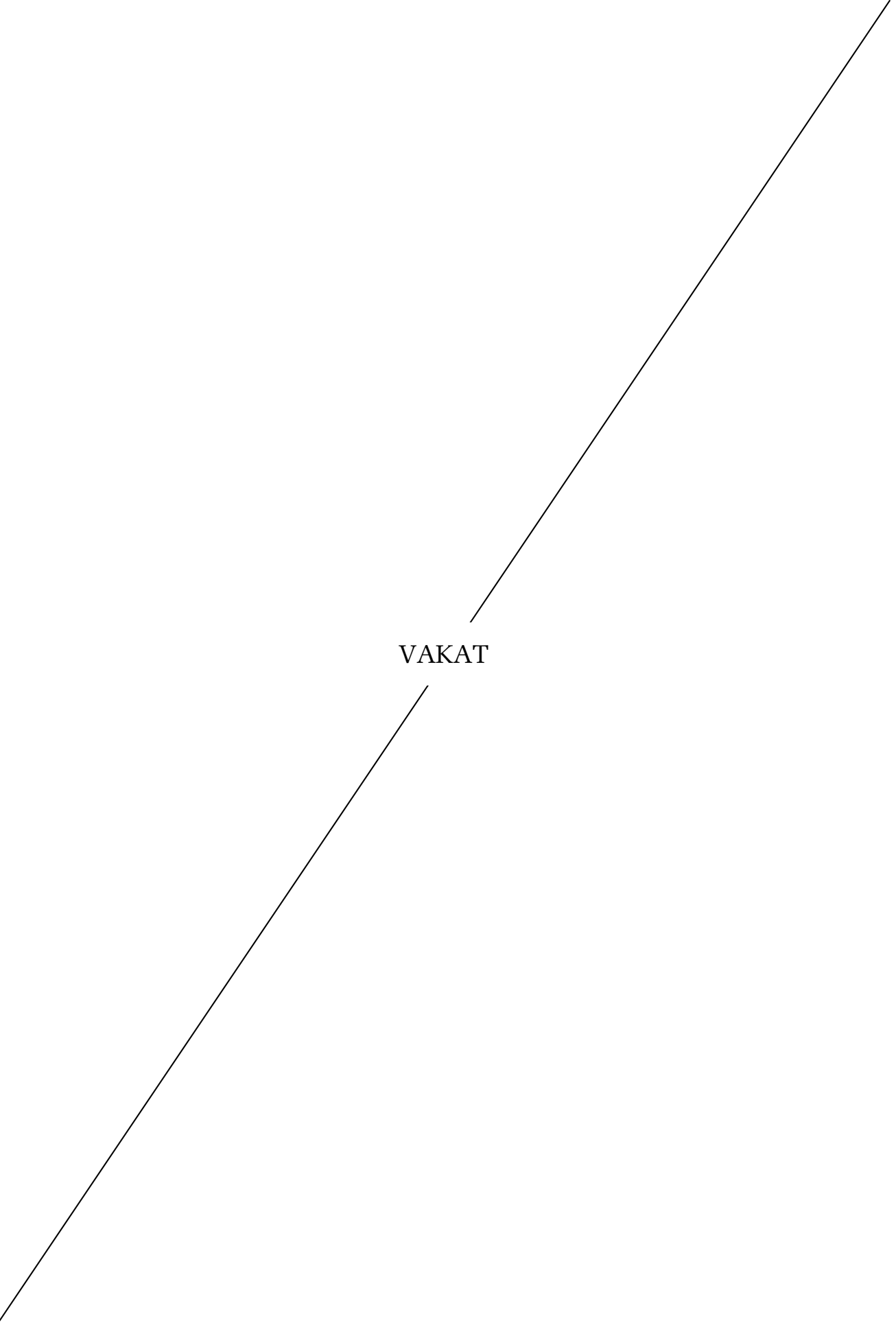
gez. Wiswe

L. S.

0 250 500 1.000



VAKAT



VAKAT

